



Markt Buchbach • Marktplatz 1 • 84428 Buchbach

Öffentlich bekanntgemacht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Buchbach, den 20.07.2017

Sachbearbeiter

Philipp Junger
08086/9307-18
08086/9307-518
philipp.junger@buchbach.de

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Adresse

Markt Buchbach
Marktplatz 1
84228 Buchbach

Anlage: 1 Lageplan

Der Markt Buchbach erläßt folgende

Internet

<http://www.buchbach.de>

Allgemeinverfügung

Öffnungszeiten

Montag – Freitag
08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 – 18:00 Uhr

1. Für alle Fußballspiele in der Regionalliga Bayern in der SMR-Arena in Buchbach wird für Personen, denen nach den Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde, der Zutritt zum Bereich der „SMR-Arena“ (Begrenzung: ab der Veldener Straße Einmündung Manggasse bis Einmündung Buchenstraße, von der Flurnummer 101/2 bis zur Flurnummer 548, von der Flurnummer 548 bis zur Flurnummer 556) am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels untersagt. Der abgesperrte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rötlich schraffiert. Der Gemeindegebrauch des Geländes wird für den genannten Personenkreis in diesem Zeitraum eingeschränkt.

Bankverbindungen

IBAN: DE44 7115 1020 0000 2800 08
BIC: BYLADEM1MDF
Sparkasse Altötting – Mühldorf

IBAN: DE29 7016 9566 0001 8127 85
BIC: GENODEF1TAV
VR-Bank Taufkirchen – Dorfen eG

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Der Markt Buchbach ist Mitglied bei:

Gründe

I.

Das Fußballstadion in der Sportanlage Buchbach verfügt außerhalb der direkten Umzäunung über keine erweiterten Sicherheitsriegel. Die Polizei hat darauf hingewiesen, dass aufgrund dieses Umstands durch eine mögliche Anwesenheit von Personen denen ein Stadionverbot erteilt wurde, im Außenbereich des Stadions diesem Verbot nicht genügend Rechnung



getragen werden kann. Die Spielfläche ist von mindestens einer Seite aus von Außen einsehbar. Ein mit Stadionverbot belegte Person könnte dadurch direkt am Spielgeschehen teilhaben und im weiteren Verlauf genau solche Taten verüben, wegen welcher er ein Stadionverbot erhalten hat.

Um zu verhindern, dass es im unmittelbaren Umgriff der Sportanlage und der angrenzenden Freizeit- und Wohnanlage zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch Personen mit Stadionverbot kommt, sehen es die Polizei und die Sicherheitsbehörde als unbedingt notwendig an, diesen Bereich am jeweiligen Spieltag eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels für diese Personengruppe zu sperren und ein Betreten zu verhindern.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, denen aufgrund der Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot auferlegt wurde.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass durch diese Personengruppe Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, wie z.B. Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte usw. begangen werden. Nachdem die Sportanlage in Buchbach aufgrund seiner Größe und örtlichen Lage keinen erweiterten Sicherheitsriegel vorweisen kann, müssen der Stadionbereich und die umliegenden Bereiche besonders geschützt werden, um zu verhindern, dass es dort zu Auseinandersetzungen kommt, die dann nicht mehr zu kontrollieren sind.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannte Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffern 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Aufgrund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass jederzeit die konkrete Gefahr der

Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Personen begangen werden, die ein bundesweites Stadionverbot erhalten haben, weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Die Zuständigkeit des Markt Buchbachs ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem 24.07.2017 als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (z.B. Markt Buchbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. 13/2007 Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

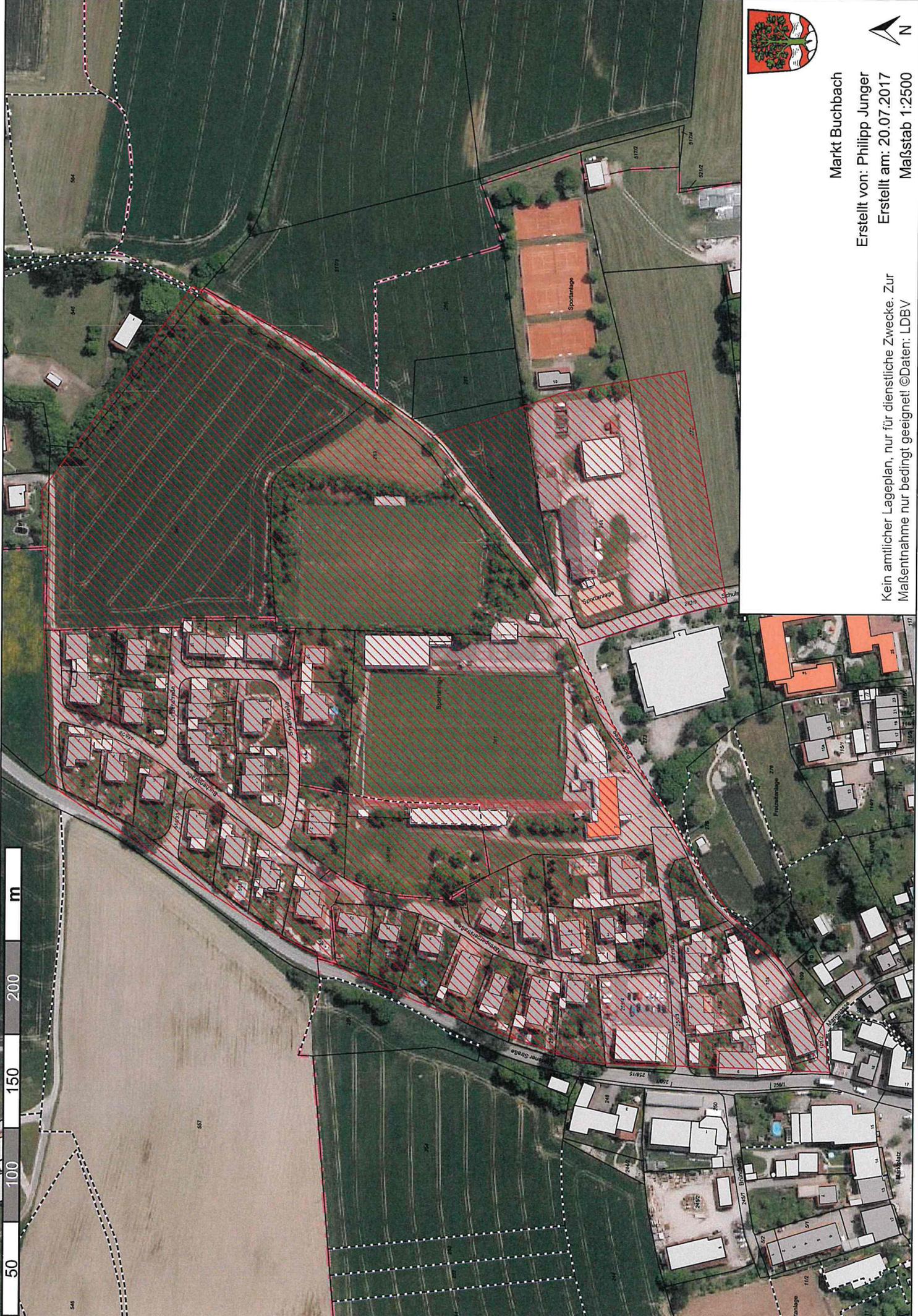
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Markt Buchbach



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Markt Buchbach

Erstellt von: Philipp Junger

Erstellt am: 20.07.2017

Maßstab 1:2500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur
Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV